

Widerstand gegen den NS in der Region
Eine Unterrichtsentwurf für die S II von Julia Schönthaler

Thema

Trotz einer weitreichenden Anpassung an den Nationalsozialismus gab es auch Kritiker des NS-Regimes. Neben den „großen“ Widerstandsaktionen wie beispielsweise dem Stauffenberg-Attentat oder der Flugblätter-Verteilung der „Weißen Rose“ gab es auch auf regionaler Ebene Formen des Widerstands. Diese konnten sich sowohl in Nonkonformität, als auch in Formen der Verweigerung oder des Protests äußern. Auf badischer Ebene sind hierbei die Akten des ehemaligen KZ Kislau, sowie des Mannheimer Sondergerichts von besonderer Relevanz. Für die Stunde wurden Fälle von Angeklagten wegen „Wehrkraftzersetzung“, kommunistischer Tätigkeit, Zugehörigkeit zu den Zeugen Jehovas, sowie wegen Verleumdungen wichtiger NS-Funktionäre ausgewählt.

Lehrplanbezug

Voraussetzung für diese 45-Minuten-Unterrichtsstunde sind Vorkenntnisse zu bekannten Widerstandsaktionen, sodass die vorliegenden Fälle in einen Kontext eingeordnet werden können. In diesem Zusammenhang ist auch das Modell von Peukert einzuführen, der vier Stufen des Widerstands unterscheidet: Nonkonformität, Verweigerung, Protest und Widerstand. Die Einzelfallbetrachtung stellt dabei die Möglichkeiten des Einzelnen im NS-Regime heraus und macht deutlich, welche Folgen die Widerstandshandlung mit sich brachte. Die Schülerinnen und Schüler üben dabei ihre Urteilsfähigkeit hinsichtlich historischer Handlungen.

Didaktisch-Methodischer Kommentar

Die Unterrichtsstunde ist als Einzelstunde für eine Kursstufe am Gymnasium konzipiert. Zum Einstieg eignen sich bekannte Bilder von Widerstandshandlungen wie die Verweigerung des Hitler-Grußes. Hier bietet sich die Aufgabe an, die Schülerinnen und Schüler Fragen an die Person auf dem Bild stellen zu lassen, die sich intuitiv auf die wichtigsten Faktoren richten werden: Gründe/ Motive für die Widerstandshandlung, welche Probleme sich daraus für die Person ergaben und welche Bedeutung die Handlung hatte/haben sollte. Mit diesen Fragen kann man in die Einzelfallbetrachtung starten, die aufgrund der Fülle der Materialien als Gruppenarbeit konzipiert ist. Jeder Fall soll dabei zunächst zusammengefasst und beurteilt werden. Anschließend sollen die Fälle auf Gründe, Folgen und Bedeutung untersucht werden. Zum Abschluss präsentieren die Schülerinnen und Schüler ihre Ergebnisse der Klasse und diskutieren, inwiefern es sich bei ihrem Fall um Widerstand handelt. Hier kann nun das Modell Peukerts eingeführt und auf die Fälle bezogen werden.

Kompetenzen / Lernziele

Sachkompetenz: Die Schülerinnen und Schüler

- lernen die verschiedenen Formen des Widerstands nach Peukert
- lernen Formen regionalen Widerstands (wie hetzerische Äußerungen) kennen und ordnen diese in Peukerts Modell ein
- lernen, dass die NS-Justiz von Willkür geprägt ist und auf eine Unterdrückung von Gegnern ausgerichtet ist

Methodenkompetenz: Die Schülerinnen und Schüler

- können mit archivarischen Akten arbeiten und relevante Informationen aus diesen herausarbeiten
- können die Widerstandshandlungen miteinander vergleichen
- können eine Quelle in ihren historischen Kontext einbetten und auf dieser Grundlage argumentieren

- können ihre Ergebnisse präzise präsentieren

Reflexionskompetenz: Die Schülerinnen und Schüler

- erkennen, dass die archivarischen Quellen von der NS-Perspektive geprägt sind und deshalb hinsichtlich der Objektivität kritisch betrachtet werden müssen
- können Fälle von Widerstand kritisch beurteilen und einordnen

Materialien: Einzelfallakten als Gruppenarbeit für vier Gruppen aufbereitet

Gruppe A: Franz Xaver Birk, „Ernster Bibelforscher“

Arbeitsaufträge

1. Lest die Akte von Franz Xaver Birk und beschreibt das Vergehen, für welches der Betroffene verurteilt wird.
2. Arbeitet heraus, wie das Urteil von dem Richter begründet wird.
3. Beurteilt, ob oder inwiefern dieser Fall als Widerstand bezeichnet werden kann.
Überlegt euch dazu:
 - a. Welche Gründe hatte der Betroffene für seine Handlung?
 - b. Welche Probleme entstanden ihm daraus?
 - c. Welche Bedeutung hatte seine Handlung?
4. Ihr präsentiert euren Fall im Anschluss dem restlichen Kurs:
versucht knapp die wichtigsten Aspekte zusammenzufassen, um eure Mitschüler in die Lage zu versetzen, zu einem eigenen Urteil zu gelangen, ehe ihr ihnen eure Beurteilung begründet präsentiert.

Akte aus: GLA 521_584

Arbeitshaus Rislau

Gefängnisabteilung.

Personal-Akten

des Gefangenen

Birk
(Surname)

Frang Kaver
(Vorname, Rufname unterschreiben)

geb. am *24. Dezember 1893* in *Ulm h. Oberkirch* — leb. — verh. — verw. — gefch. —

Stufe I seit Stufe II seit Stufe III seit

Zurückversetzt auf Stufe am

1. Straftat: *Handverletzen wegen § 42a RStGB d. 29. II. 33. zitiert
Vergewaltigung von Volk u. Mensch (Gruppe Verleumdung)*

2. Erkennendes Gericht: *Landgericht Offenburg
Strafkammer II.*

3. Datum des Erkenntnisses: *8. November 1940*

4. Strafdauer:
..... Jahr *8* Monate Wochen Tage;
abzüglich Untersuchungshaft: Jahr Monate
7 Wochen Tage Stunden

5. Eintritt (Einlieferung):
31. Dezember 19*40* *11³⁰* Uhr

6. Strafanfang: *8. November* 19*40* *12¹⁵* Uhr

7. Strafende: *20. März* 19*41* *12¹⁵* Uhr

8. Entlassen: *5. August* 19*41* *11¹⁵* Uhr
Konz. Lager Buchenwald

9. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte: Jahre

Polizeiaufsicht zulässig? ja, — nein.

K.
E. Gefangenenbuch D.3. *95*
110-40/42

10. Maßregeln der Sicherung und Besserung
(§ 42a RStGB.)

11. Nach erstandener Strafe abzuliefern an:
*an Chef des Reichswehrministeriums in Berlin
Sachverhalt soll aber nicht weiter geordnet
werden müssen*

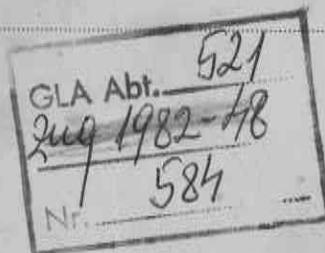
12. Zeitpunkt der Zulässigkeit des Aufrückens
zur II. Stufe:
zur III. Stufe:

13. In Urlaub:

14. Aus Urlaub:

15. Versetzt am

nach



Der Oberstaatsanwalt Offenburg, den 16. Oktober 1940.

beim Landgericht

Offenburg.

H a f t !

J. Str. S.

2 Js 619/40.

Franz Xaver Birk aus Ulm bei Ober-

wegen Vergehens gegen die V.O. vom

28.2.1933 Zum Schutze von Volk und

Staat.

An das Landgericht

Offenburg.

Unter Vorlage der Akten erhebe ich

A n k l a g e

gegen den am 14.12.1893 in Ulm bei Oberkirch geborenen, in
Renchen wohnhaften verheirateten Schreiner

Franz Xaver B i r k

vom 18.9. bis 10.10.1940 in Schutzhaft, seit 10.10.1940 in
Untersuchungshaft im Gerichtsgefängnis Karlsruhe.

Ich beantrage, das Hauptverfahren gegen ihn vor dem Land-
gericht - Strafkammer - zu eröffnen und die Fortdauer der
Untersuchungshaft wegen Gefahr der Verabredung mit Beteilig-
ten anzuordnen.

Den Genannten beschuldige ich:

Durch Erlaß des Badischen Ministers des Innern vom 15.
Mai 1933 wurde die „Internationale Vereinigung Ernster
Bibelforscher“ für das Gebiet des Landes Baden aufgelöst
und verboten und Beteiligung hieran, sowie die Unterstützung
und Aufrechterhaltung der Organisation, das Einführen, ver-
breiten oder Vorrätighalten der von der Sekte hergestellten
Druckschriften mit Strafe bedroht. Entgegen dieser Anordnung
nahm er vom Sommer 1939 ab mehrmals die verbotene Zeitschrift

die ser Organisation den „Wachtturm“ in Empfang, die ihm jeweils von dem Mitglied der J.B.V., Alfred Sauter in seine Wohnung in Renchen gebracht wurde.

Er habe somit fortgesetzt handelnd einer von einer Obersten Landesbehörde zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat am 28.2.1933 erlassenen Anordnung zuwidergehandelt.

Die Tat ist ein Vergehen strafbar nach der V.O. des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28.2.1933 in Verbindung mit dem Erlaß des Bad. Ministers des Innern vom 15.V.1933 (Bad. Staatsanzeiger Nr 114) § 73 RStGB.

Beweismittel.

A. Urkunden:

1. Strafregisterauszug AS 29.
2. Vorakten OZ 1 u. 2 der Strafliste (werden nachgereicht)
3. Niederschrift des Amtsgerichts Karlsruhe vom 10.10.40 AS. 23.

B. Zeugen:

Kriminalobersekretär Hörner, Karlsruhe.

Ergebnisse der Ermittlung.

Der Angeschuldigte ist bereits in zwei Fällen einschlägig vorbestraft. Die ihm zur Last gelegte Tat gibt er zu.

Im Auftrag :

gez. : Todenhöfer

Staatsanwalt.

Landgericht Offenburg

Strafkammer II -

In Namen des Deutschen Volkes !

U r t e i l

J. Str. S.
gegen

2 Js 619/40

Franz Xaver Birk, Schreiner
aus Renchen

wegen

Vergehens gegen die Verordnung des
Reichspräsidenten vom 28. 11. 33
zum Schutze von Volk und Staat.

hat die Strafkammer II des Landgerichts Offenburg in der
Sitzung vom 8. November 1940, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Steurer
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Dr. Klien
Landgerichtsrat Dr. Anschütz
als beisitzende Richter,

Staatsanwalt Todenhöfer
als Beauftragter der Staatsanwaltschaft,

Gerichtsreferendar Goebel
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

f ü r R e c h t e r k a n n t

Schreiner Franz Xaver Birk aus Ulm/b/Oberkirch)
wird wegen Vergehens gegen § 4 der Verordnung des Reichs-
präsidenten zum Schutze von Volk und Staat v. 28. 11. 33.
zur

---- Gefängnisstrafe von 8 M o n a t e n ----

auf welche 7 Wochen der erlittenen Schutz - und Unter-
suchungshaft angerechnet werden, sowie zu den Kosten
des Verfahrens verurteilt.

V. H. W.

G r u n d e

Der Angeklagte ist am 24.12.1893 in Ulm bei Ober-
kirch geboren. Er besuchte in Ulm 8 Jahre lang die Volks-
schule. 1910 trat er in Griesheim in die Schreinerlehre
und besuchte gleichzeitig 3 Jahre in Offenburg die Gewerbe-
schule. Bis zu seiner Einziehung zum Militärdienst 1913 ar-
beitete der Angeklagte in einer Zigarrenfabrik. Er hat dann
anschliessend den ganzen Weltkrieg mitgemacht und schied als
Unteroffizier aus dem Heere aus. Neben der Bad. Verdienstme-
daille erhielt er als Kriegsauszeichnung auch das E.K. II ver-
liehen. Seit 1937 ist der Angeklagte ununterbrochen in Ren-
den als Schreiner beschäftigt. 1924 trat er in die Vereini-
gung "Ernster Bibelforscher" ein und wurde in Kehl durch
einen Glaubensbruder mit Namen Wintermantel getauft.

Wegen Betätigung für die Vereinigung "Ernster Bibel-
forscher" wurde der Angeklagte im Jahre 1935 vom Sonderge-
richt in Mannheim zu einer Gefängnisstrafe von 3 Monaten
verurteilt. 1936 wurde er vom gleichen Gericht wiederum we-
gen Betätigung für die Vereinigung der "Ernsten Bibelfor-
scher" zu einer Gefängnisstrafe von 6 Monaten verurteilt.

Die Anklage legt dem Angeklagten zur Last, er habe
im Sommer 1939 trotz des Verbots jeder Beteiligung für die

Sekte der "Ersten Bibelforscher" von den Angehörigen der Vereinigung Alfred Sauter aus Offenburg mehrmals die verbotene Zeitschrift, der "Wachturm" in Empfang genommen.

Der Angeklagte gibt auch unumwunden zu, dass er im Juli 1939 von dem Alfred Sauter, der ihn in Ulm besuchte, etwa 1 - 2 Wachturmabzüge erhalten hat. Vier Wochen später habe er dann nochmals Wachturmabzüge in Empfang genommen.

Der Angeklagte erklärte, dass er diese Abzüge wohl gelesen, dann aber verbrannt habe, ohne jemand anderem von dem Inhalt Kenntnis zu geben. Diese Angaben des Angeklagten erschienen glaubhaft und konnten ihm auch nicht widerlegt werden.

Das Gericht hielt bei der Handlungsweise des Angeklagten die Voraussetzungen zu einer Bestrafung wegen fortgesetzten Vergehens gegen § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. 11. 33 in Verbindung mit dem Erlass des Reichsministers des Innern vom 15.V.1933 (Bdd. Staatsanzeiger Nr. 114) für gegeben. Nach § 4 der Verordnung vom 28.11.33. ist es untersagt, den von der obersten Landesbehörde zur Durchführung der Verordnung vom 28.11.33 erlassenen Anordnungen zuwider zu handeln. Nach dem Erlass vom 15.V.33. der zur Durchführung des § 4 der Verordnung vom 28.11.33 erging, ist es verboten, sich an der aufgelösten Vereinigung der "Ersten Bibelforscher" als Mitglied zu beteiligen oder den von der Sekte erstrebten Zweck durch Verbreiten oder Vorrätighalten von Druckschriften irgendwelcher Art weiter zu verfolgen oder die Organisation auf andere Art zu unterstützen oder aufrecht zu erhalten. Es kann nun als festge-

stellt erachtet werden, dass das Angeklagte die betreffenden
Nachdruckabzüge nur in Empfang genommen und selbst gele-
det hat. Insofern könnten Zweifel bestehen, ob er hierdurch
den nach dem Gesetz erforderlichen Tatbestand des Unter-
stützens oder Aufrechterhaltens der Organisation erfüllt
hat. Bei der jahrelangen überaus eifrigen Betätigung des An-
geklagten für die Vereinigung "Erster Bibelforscher"
- der Angeklagte ist wegen verbotener Tätigkeit bereits zwei-
mal verbestraft - und bei der offen zum Ausdruck kommenden
gleichsam fanatischen Einstellung und Anhängerhaft für die
verbotenen Sektar muss dies aber bejaht werden. Der Ange-
klagte hat sich durch die Empfangnahme der Schriften nach der
Überzeugung des Gerichts zum mindesten in Sinne einer Auf-
rechterhaltung der Organisation betätigt.

Er war daher wegen fortgesetzten Vergehens gegen § 4
der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und
Staat vom 28.11.33 zu bestrafen.

Bei der Strafzumessung kann für den Angeklagten er-
sauernd in Betracht, dass er wegen verbotener Betätigung für
die aufgelöste Vereinigung der "Ersten Bibelforscher" durch
das Sondergericht Mannheim schon zweimal verbestraft ist.
Diese Vorstrafen hätten dem Angeklagten als Warnung dienen
müssen. Er kann sich auch damit nicht entschuldigen oder seine
Handlungsweise in milderem Lichte erscheinen lassen, dass er
behauptet, er habe die Schriften lediglich wegen ihres reli-
giösen Inhalts für seine geistige und religiöse Erbauung an-
genommen. Es musste dem Angeklagten bekannt sein, dass die
Schriften zum Teil ganz offen, zum Teil versteckt stattige-
fährdender Inhalt hatten, zumal mit Sicherheit angenommen wer-
den kann, dass bei den früheren Verurteilungen des Angeklag-

ten dieser Inhalt der Schriften eingehend zur Sprache gekommen ist.

Der Angeklagte bekundete auch in der Hauptverhandlung eine völlig aussichtslose Einstellung. Auch in Hinblick hierauf war auf eine empfindliche Freiheitsstrafe zu erkennen. Eine Gefängnisstrafe von 5 Monaten erschien als ausreichende und angemessene Sühne. Hierbei konnten dem Angeklagten 7 Wochen der erlittenen Schutz- und Untersuchungshaft angerechnet werden (§ 60 St.G.B.).

Wegen der Kosten vgl. § 465 St.P.O.

gez. Steurer

Dr. Anschütz

Dr. Klien

Die vorstehende Abschrift des Urteils wird als richtig beglaubigt. Das Urteil ist rechtskräftig und vollstreckbar.

Die Rechtskraft ist am 15. November 1940, 24 Uhr, durch Ablauf der rechtsmittelfrist ^{ein} ~~er~~getreten.

Der Verurteilte hat am 8. November 1940 Nachm. 12,15 Uhr auf die Revision verzichtet.

Die Tat wurde im Bezirk des Amtsgerichts A e h e r n verübt.

Offenburg, den 22. November 1940

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Landgerichts



[Handwritten signature]

Gruppe B: Artur Andreas Keck, „Wehrkraftzersetzung“

Arbeitsaufträge

1. Lest die Akte von Artur Andreas Keck und beschreibt das Vergehen, für welches der Betroffene verurteilt wird.
2. Untersucht, wie der Betroffene selbst zu seinen Äußerungen Stellung nimmt und diese begründet.
3. Beurteilt, ob oder inwiefern dieser Fall als Widerstand bezeichnet werden kann.
Überlegt euch dazu:
 - a. Welche Gründe hatte der Betroffene für seine Handlung?
 - b. Welche Probleme entstanden ihm daraus?
 - c. Welche Bedeutung hatte seine Handlung?
4. Ihr präsentiert euren Fall im Anschluss dem restlichen Kurs:
versucht knapp die wichtigsten Aspekte zusammenzufassen, um eure Mitschüler in die Lage zu versetzen, zu einem eigenen Urteil zu gelangen, ehe ihr ihnen eure Beurteilung begründet präsentiert.

Akte aus: GLA 521_3514

Strassburg, den 19. Oktober 1944

Geschäftsnummer: So. K.Ls. 236/44
(bei allen Schreiben anzugeben)



Fernruf: 202.23 Anschluß Nr. 4

Der Verurteilte gilt als nicht-gestrauchelt

Aufnahmeersuchen

an den Herrn Vorstand des Strafgefängnisses in Mülhausen
(Bezeichnung der zuständigen Vollzugsanstalt)

I. Zum Strafvollzug soll aufgenommen werden:

1. Familienname und Vornamen: K e c k Artur Andreas
2. Beruf: Kaufmann
3. Zeit und Ort der Geburt: 14. November 1889 in Strassburg 1/2
4. Wohnort und Wohnung (in deren Ermangelung Ort des letzten Aufenthalts in der Freiheit):
Andlau, Schlossergasse Nr. 8

II. Vollstreckt werden soll:

1. Art und Dauer der Freiheitsstrafe (anzugeben wie in der Strafentscheidung):
1 Jahr Gefängnis, abzüglich 5 Monate Schutz- und Untersuchungshaft
oder Restfreiheitsstrafe (diese nach Tagen und Stunden und als Rest der anzugebenden ursprünglichen Strafe zu bezeichnen):
2. Strafentscheidung (Art und Zeit, Gericht, Geschäftsnummer, Bezeichnung der Straftat und des Strafgesetzes, außer der Freiheitsstrafe verhängte Haupt- und Nebenstrafen oder Maßregeln der Sicherung und Besserung).
(Bei nachträglich gebildeter Gesamtstrafe sind die wesentlichen Angaben auch für die erledigten und als solche zu bezeichnenden Strafentscheidungen zu machen):
Urteil des Sondergerichts Strassburg vom 10.10.1944, So K.Ls. 236/44 wegen Wehrkraftzersetzung, § 5 Abs.1 Ziff.1 KSStVO. v. 17.8.1938

III. Der Verurteilte

- a) ist geladen worden, sich bis zum dort selbst zu stellen. —
- b) wird aus dem Strafgefängnis in Strassburg eingeliefert. —
- c) befindet sich dort in Untersuchungshaft. Diese — erledigt sich nunmehr — ist für die Dauer der Strafhaft zu unterbrechen. Zustimmung zur Unterbrechung liegt vor. —
- d) befindet sich dort in Strafhaft. Diese — bleibt unberührt — geht in der neuen Strafhaft auf. —

IV. Strafzeitberechnung

1. Vor der Annahme oder Wiederannahme zum Strafvollzug liegender Zeitpunkt, von dem ab die Strafe oder die Reststrafe zu rechnen ist (kurz begründen): 10. Oktober 1944, ... 00 Uhr
Rechtskraft: 10.10.1944 um 10 Uhr
2. Von der seit dem Zeitpunkt unter 1. verstrichenen Zeit sind in die Strafzeit nicht einzurechnen (kurz begründen):
..... Tage und Stunden.
3. Zeitpunkt der Annahme oder Wiederannahme zum Strafvollzug (von der Vollzugsanstalt mit roter Tinte einzusetzen): 10. Oktober 1944, 12 Uhr
4. Untersuchungshaft, die bis zur Strafentscheidung erlitten und anzurechnen ist (bei voller Anrechnung und Anrechnung von einem bestimmten Zeitpunkt ab nach Tagen und Stunden, sonst wie in der Strafentscheidung anzugeben): 5 Monate Schutz- und Untersuchungshaft
5. Zeitpunkt des Strafablaufs (gegebenenfalls erst von der Vollzugsanstalt mit roter Tinte einzusetzen): 9. Mai 1945, 24 Uhr

V. Besondere Bemerkungen

1. Staatsangehörigkeit? Reichsdeutscher
2. Rassen- bzw. Volkszugehörigkeit? -
3. Nicht in Freiheit seit? 5. Mai 1944
4. Mitbeschuldigte, insbesondere Mitverurteilte? -
5. Anschlußhaft? Überhaft? (bei Bejahung kurz begründen) -
6. Seelisch oder geistig abartig? Krank? Schwanger? (gegebenenfalls auf abschriftlich beizufügende ärztliche Äußerung verweisen) -
7. Gefahr der Flucht, der Widersetzlichkeit, des Selbstmords, der Selbstbeschädigung, gleichgeschlechtlicher Betätigung? -
8. Bei Minderjährigen: Fürsorgeerziehung, Schutzaufsicht? Zuständige Behörden? -

Hierzu:

1. 1 Zweitstück des Aufnahmeersuchens,
2. 1 Strafregisterauszug, nicht vorbestraft
- 3. Urteilsabschrift mit Begründung -
(bei einer nachträglichen Gesamtstrafe
Urteilsabschriften sämtlicher Einzelurteile),
- 4. Straftakten -
5.

(Name des die Vollstreckung leitenden Beamten)

als Rechtspfleger

(Amtsbezeichnung)

Zweitstück urschriftlich an H. A. Shephing zurück.

Der Vorstand des Strafvollzugs
(Vollzugsanstalt und Datum) und der Untersuchungshaftanstalt Mülhausen (Els.)

I. A.:

(Name und Amtsbezeichnung)

Regierungstat.

ausgegeben:

in am:

Strafanstalt
Mülhausen i. El.
Eing. 28. OKT. 1944
Sanktioniert

5
Namen des deutschen Volkes!

U r t e i l

Strafsache gegen

den am 14. November 1889 in Straßburg geborenen, in
Andlau, Schlossergasse 8 wohnhaften, verheirateten
Kaufmann

Arthur Andreas Keck,

wegen Wehrkraftzersetzung.

Das Sondergericht beim Landgericht Straßburg (Elsaß) hat in der
Sitzung vom 10. Oktober 1944, an welcher teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Dr. Pepler,
als Einzelrichter,
Gerichtsassessor Rooklitz,
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

für Recht erkannt:

Arthur Keck hat in der Eisenbahn gegenüber einem Mitreisenden
wehrkraftzersetzende Äußerungen getan.

Er wird wegen Wehrkraftzersetzung zu der Gefängnisstrafe von
einem Jahr verurteilt. Fünf Monate Schutz- und Untersuchungshaft
werden angerechnet.

Er hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

I.

Arthur Keck ist Reichsdeutscher und stammt als Ältestes von
4 Kindern von den Sügemeisterschulreutern Karl August Keck und Kare-
line geb. Schwegler aus Straßburg. Da sein Vater verschiedentlich
den Arbeitsplatz wechselte, verlegte die Familie öfters ihren Wohn-
sitz. Der Angeklagte besuchte deshalb die Volksschule in Steinburg
b/Zabern und Mülhausen im Elsaß. Seit 1907 wohnen seine Eltern in
Kohrbach b/Heidelberg.

Nach Schulentlassung machte er eine Lehre als Filmvorführer
beim Thomasbrücker in Straßburg in der Langestraße durch und ar-
beitete dann dort als Filmvorführer, bis er vom 15. Oktober 1910
bis 22. November 1910 seine Wehrpflicht bei der 1. Komp. des
3. Stamm-See-Batl. in Rüsterei erfüllte. Er wurde dort wegen Tre-
pendienstunfähigkeit für eine Verwendung in Eschingen (Oberrhein)
entlassen. Anschließend war er wieder Filmvorführer bei der Philan-
thropischen Lichtbilder-Gesellschaft in Straßburg.

Nach Ausbruch des letzten Weltkrieges wurde er am 5. August 1914 zum Armierungsbatl. 18 eingezogen und kam am 18. Februar 1915 zum 2. Landsturm-Inf.Ers.Batl. in Sondershausen, am 22. April 1915 zum Generalkommando Königsberg, am 19. Mai 1915 zum Landsturm-Inf.Batl. von Nerke, mit dem er die Schlacht am Schaulen mitmachte, am 7. August 1915 zum Landsturm-Inf.Batl.I/15, mit dem er im Januar und Februar 1916 die Stellungskämpfe vor Dünaburg mitmachte, am 18. Mai 1916 zum Landsturm-Inf.Regt. I/8, am 21. August 1917 zur 1.Garn.Komp. des 2. Ers.Batl. des Inf.Regt.45 nach Insterburg, am 3. Dezember 1917 zum stellvertretenden Generalkommando Königsberg, am 2. Dezember 1918 zur 3. Komp. des 2. Ers.Batl.Inf.Regt.45, Insterburg.

Nach Beendigung des Krieges nahm er als Unteroffizier an den Kämpfen des Freikorps "Grenzschutz Nordost" im Baltikum teil. Er ist nach seiner Angabe mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse und dem Baltenkreuz ausgezeichnet worden. Die am 17. Januar 1935 vom Polizeipräsidenten Mannheim erfolgte Verleihung des Frontkämpfer-Ehrenkreuzes ist urkundlich nachgewiesen.

Nach Auflösung der Baltikumfreikorps im Jahre 1921 tat er 1 Jahr lang Dienst bei der Badischen Sicherheitspolizei, mußte dort aber wegen Überschreitung der Altersgrenze wieder ausscheiden. Er verzog darauf nach Mannheim. Hier tat er bis 1928 Außendienstarbeiten für elektrische Licht- und Kraftanlagen bei der Rheinischen Elektrizitätsgesellschaft. Nach Auflösung dieses Unternehmens war er bis 1930 Geschäftsführer des Bahnhofskiosks der Firma Weick und seither selbständiger Inhaber eines Futter- und Düngemittelgeschäfts. Als er dieses infolge des Krieges aufgeben mußte, betätigte er sich seit 1942 auf selbständiger Grundlage im Außendienst der als Wehrwirtschaftsbetrieb geltenden Forstrentenverband G.m.b.H. in Berlin. Seine kriegs- und ernährungswirtschaftlich wichtigen Aufgaben bestanden hier darin, den in den Wehrmachtstallungen der Wehrkreise V, VII, IX und XII anfallenden Pferdemist zu erfassen und im Auftrag des Reichsnährstandes an die Landesbauernschaften zu verteilen. Er war dabei nicht Angestellter, sondern führte die ihm zugewiesenen Reiseaufgaben als selbständiger Gewerbetreibender gegen RM 800.- bis RM 900.- monatliche Spesen durch. Man war dort mit ihm in jeder Beziehung zufrieden.

Am 18. Februar 1915 verheiratete er sich zum ersten Mal mit der am 7. Januar 1869 in Kolmar geborenen Marie-Luise Kieffer geb. Roth,

6

Parkwirtin in Andlau. Die Ehe wurde durch Urteil des Landgerichts
Kolmar vom 9. Juni 1920 geschieden, weil er nach dem Waffenstillstand
den ehelichen Wohnsitz endgültig verlassen hatte und nicht wieder
dorthin zurückgekehrt war, sondern seiner Frau am 24. April 1919
brüsklich in Deutschland zu bleiben mitgeteilt hatte. Die Ehe war
nicht glücklich, er wollte aber auch nicht mehr französischer Soldat
werden. Er verheiratete sich darauf im August 1933 aus 2. Male mit
Betty geb. Lepold, geboren 7. Oktober 1901 in Mannheim. Auch diese
Ehe blieb wie die erste kinderlos. Am 11. September 1943 verzog er
mit seiner Frau und Schwiegermutter nach Andlau, nachdem er durch
Fliegerangriff von 5./6. September 1943 in Mannheim teilweise geschädigt
worden war. In Andlau kannte er aus der Zeit des ersten Welt-
krieges noch einige Kriegskameraden.

Vorbestraft ist er bis jetzt nicht, er trat auch politisch in
keiner Weise in Erscheinung. Er gehört lediglich seit 1933 der NSV.
und DAF. an und will sich nie um Politik gekümmert haben.

II.

Am 28.12.1943 fuhr Keck mit dem in Straßburg 18,40 Uhr ab-
gehenden Personenzug Straßburg-Molsheim-Schlottstadt in einem Abteil
2. Klasse bis zu der für Andlau in Betracht kommenden Bahnstation
Siedhofen. Als sich außer ihm nur noch der jetzige Kanonier Andreas
Kütt von der Art. Ers. und Assab. Abt. Feldherrnhalle im Abteil befand,
äußerte sich Keck ihm gegenüber im Laufe einer aufgenommenen Unter-
haltung folgendermaßen:

"Ich bin bis heute noch nicht in der Partei und gehe auch
nicht hinein. Denn das ist ihr Programm; Gib mir, was Du hast, den
Rest kannst Du behalten...."

Drüben im Reich darf man auch nichts mehr sagen, bzw. man
darf bei uns im Altreich den Mund auch nicht aufmachen, ebenso wie
bei Euch im Elsaß, sonst kommt man nach Dachau, genau wie bei Euch
nach Schirmeck.

Man sagt, man hat die Ukrainer befreit, und steckt sie dann
in die SS, genau wie die Elssässer bzw. die Ukrainer stehen freiwillig
auf Seiten Deutschlands und sind doch dazu gezwungen genau wie die
Elssässer..... Werden wir, was wir wollen, am Ende haben wir doch
nichts mehr. Es ist egal, wer den Krieg gewinnt. Der Verlierer kann
in diesem Krieg ja doch nichts bezahlen.....

In Berlin besitzt die DAF. ein großes Gebäude mit 600 - 800
Zimmern. Darin sitzen je Zimmer 1 bis 2 Herren oder Beamte. Diese

legen die Füße auf den Tisch, rauchen dicke Zigarren und denken nur darüber nach, wie sie das Geld wieder von den Leuten hereinbekommen...

Ein bei der deutschen Luftwaffe stehender und an der Bergung der Verwundeten aus Stalingrad beteiligter Verwandter hat mir erzählt, die noch in Stalingrad befindlichen deutschen Soldaten hätten sich förmlich an die Tragflächen und Rümpfe der Flugzeuge geklingelt, um mit aus Stalingrad herauszukommen, sodaß die Flugzeugbesatzungen alle Mühe gehabt hätten, sie von den Flugzeugen zu entfernen. Am Anfang hat man soviel von Stalingradkämpfern gesprochen und heute hört man nichts mehr von ihnen.'

Auf den Einwand hätte, daß doch die Italiener Schuld am Rückschlag von Stalingrad gewesen seien, sog er die Richtigkeit dieser amtlichen deutschen Verlautbarung dadurch in Zweifel, daß er erwiderte, davon, daß Italiener in Stalingrad gewesen seien, habe ihm sein Verwandter nichts gesagt.

III.

Daß die Äußerung so geleitet hat, geht aus der bestimmten Aussage des Zeugen Hürt hervor. Der Angeklagte kann es auch nicht bestreiten. Er erklärt, sich nicht mehr erinnern zu können und etwas unter dem Einfluß genossenen Alkohols gestanden zu haben. Er habe auf alle Fälle mit seiner Äußerung keine Zersetzung der Wehrkraft verfolgt. Bei dem Verwandten, der bei der Bergung von Verwundeten aus Stalingrad beteiligt gewesen sein soll, hat er sich um seinen Neffen, den Unteroffizier Leopold von Kampfgeschwader 40 gehandelt. Er hat die Behauptungen des Angeklagten nicht bestätigt. Da er nicht aus fliegenden, sondern aus technischem Personal seiner Einheit gehörte, war er überhaupt nicht selbst im Kessel von Stalingrad, sondern lag in Stalino und Separoschje, von wo aus Stalingrad von der Luftwaffe versorgt wurde. Daß er nie selber in Stalingrad war und gewesen sein konnte und deshalb die von ihm bezeichneten Wahrnehmungen weder gemacht hatte, noch machen konnte, wußte Keck übrigens. Lediglich die vom Einsatz in Stalingrad zurückkehrenden Flugzeugbesatzungen erzählten dem Leopold zwar, wie sich unsere Verwundeten im Kessel danach gedrängt hätten, noch mit heraus zu kommen, berichteten aber nichts von Panik oder davon, daß die Leute sich an die Tragflächen und Rümpfe der Flugzeuge angeklammert hätten, um mitgenommen zu werden. Genau das Gleiche und nicht mehr erzählte Leopold während seines Urlaubs seinem Onkel.

Die Äußerung Kecks enthält nicht allein eine Kritik, sie wirkt ihrer Gesamt Tendenz nach zersetzend. Deutsche Einrichtungen, Unter-

nahmen und Kriegshandlungen werden hier derartig herabgesetzt, daß der Glaube an die deutsche Sache und an einen Sieg der deutschen Waffen beim Gesprächspartner unbedingt untergraben wird. Dieser Tragweite seiner Äußerung ist sich Keck nach Ansicht des Gerichts auch bewußt gewesen. Von einer Betrunkenheit oder auch nur leichter Ange-
trunkenheit kann nach dem Zeugnis Hütts keine Rede sein. Deshalb war Keck eines Verbrechen nach § 5 I Ziff. 1 der Kriegssonderstrafrechts-
VO. schuldig zu sprechen. Denn er mußte damit rechnen und hat nach der Lebenserfahrung damit gerechnet, daß Hütt das Gehörte weiterer-
zählen würde.

IV.

Keck ist bisher unbestraft. Man hat ihm zugutegehalten, daß er in und nach dem letzten Weltkrieg als deutscher Soldat wacker seinen Mann stand. Er hat auch sonst eine bewußt deutsche Haltung gezeigt. Genossener Alkohol mag unbeschadet seiner Zurechnungsfähig-
keit innerhin etwas seine Zunge gelöst haben. Das Gericht ging des-
halb davon aus, daß es sich um eine einmalige, eines Krger ent-
sprungene Entgleisung gehandelt hat. Wirkt auch eine von einem Reichs-
deutschen in Blauß gebraucht verletzende Äußerung besonders schwer,
so erschien doch eine unter Annahme eines milder schweren Falles
ausgeworfene Gefängnisstrafe von einem Jahr genügend. Die Unter-
suchungshaft hat man in Anbetracht des geständigen Verhaltens ange-
rechnet.

Nach § 465 StPO. hat Keck auch die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gez.
Poppler

Die vorstehende Abschrift des Urteils wird als richtig beglaubigt. Das Urteil ist rechts-
kräftig und vollstreckbar.

Die Rechtskraft ist am 10. Oktober 1944 - Vor - Nach-
mittags 10 Uhr durch - Rechtsmittelverzicht d. Verurteilten und der Staatsanwaltschaft -
Ablauf der Rechtsmittelfrist - eingetreten. -

D. Verurteilte hat am 19. - Vor - Nach-
mittags 10 Uhr auf die Revision verzichtet. -

Die Tat wurde im Bezirk des Amtsgerichts



Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Landgerichtes

Justizinspektor

Gruppe C: Mathilde Kling, „Verleumdung & Zigeuner-Zugehörigkeit“

Arbeitsaufträge

1. Lest die Akte von Mathilde Kling und beschreibt das Vergehen, für welches die Betroffene verurteilt wird.
2. Untersucht, welche Folgen es für das Schicksal der Betroffenen hatte, dass sie im März 1943 aufgrund ihrer fortgeschrittenen Schwangerschaft frühzeitig aus der Haft entlassen wurde.
3. Beurteilt, ob oder inwiefern dieser Fall als Widerstand bezeichnet werden kann.
Überlegt euch dazu:
 - a. Welche Gründe hatte die Betroffene für ihre Handlung?
 - b. Welche Probleme entstanden ihr daraus?
 - c. Welche Bedeutung hatte ihre Handlung?
4. Ihr präsentiert euren Fall im Anschluss dem restlichen Kurs:
versucht knapp die wichtigsten Aspekte zusammenzufassen, um eure Mitschüler in die Lage zu versetzen, zu einem eigenen Urteil zu gelangen, ehe ihr ihnen eure Beurteilung begründet präsentiert.

Akte aus: GLA 507_4279 und 4280

Kling

Hauptverhandlung am: 20. 11. 42 15^o

in Karlsruhe

Der Oberstaatsanwalt beim Landgericht in

Mannheim

Stempel: Kennzeichen der Staatsanwaltschaft: 50 KMs 37/42 H.A.

50 Js. 477/42 Haftliste 251/42 Verteidiger:

Pl. Gr. Ungewohl Karlsruhe

Handakten

Strafsache

gegen

Mathilda Kling, Bürogehilfin, geb. 2.1.16 in Heidelberg, wohnh. Karlsruhe, Südenstr. 30 bei Nicken,

wegen Verg.n. § 2^{1/2} Heimtückegesetz.

Strafbeginn: 24. 11. 42

Strafende: 15. 11. 43

Strafanstalt: Götterszell

Auslieferung: 5. 12. 43.

Urteil vom 20. 11. 42

1 Jahr Gefängnis abg. 3 Monate Schutz - u. Haft.

Beschluss

Abel. J. ... D. St. 21.

Mann

den 17. 6. 1941

Die Hauptakten wurden heute weggelegt.

Beschluss

Weglegen (Auslieferung) 1941

Justiz - ober - inspektor.

G. L. A. 507 No. 4280

Der Oberstaatsanwalt als Leiter
der Anklagebehörde bei dem Son-
dergericht in M a n n h e i m.

Mannheim, den 13. XI. 42

So KMs. 37/42

An den

Herrn Vorsitzler des Sondergerichts

Mannheim.

Unter Vorlage der Akten erhebe ich mit dem
Antrag, Hauptverhandlung anzuerdnen und die Untersuchungs-
haft der Angeschuldigten f#ur fortdauernd zu erkl#aren,

A n k l a g e

gegen

die am 2.1.1916 in Heidelberg geborene, in Karlsru-
ruhe, S#udendstr. 30 bei Macken zuletzt wohnhafte,
ledige B#urogehilfin

Mathilda K l i n g

- von 24.8. bis 18.9.1942 in Schutzhaft, seit
18.9.1942 in Untersuchungshaft in der Unter-
suchungshaftanstalt in Karlsruhe -.

Beschuldigung.
=====

Mathilda Kling hat in Karlsruhe und Rerlingen
in der Zeit von Dezember 1941 bis August 1942 an in einzel-
nen nicht mehr feststellbaren Tagen ge#ussert:

a) gegen#uber der Ehefrau Else [REDACTED] in Karlsruhe, Kai-
serstr. 14:

" Dr. Goebbels stellt keine Filmschauspielerin
ein, wenn er sie zuvor nicht geschlechtlich ge-
braucht hat."

b) gegenüber der Ehefrau Johanna [redacted] in Karlsruhe -
Küppurr vermutlich mit Bezug auf die Führerrede vom
24. 4. 1942:

"Merken Sie nicht, das spricht doch der Führer
nicht mehr in normalem Zustand."

c) gegenüber der Ehefrau Käthe [redacted] in Rexingen etwa im
Mai 1942:

"Wenn nur der Führer verrecken würde, er kann
nicht heiraten, weil er geschlechtskrank ist und
weil er im letzten Krieg seinen Geschlechtsteil
abgeschossen bekommen hat. Der Führer spricht
in seinen Reden, die oft 3 Stunden dauern, nie
in normalem Zustand, das muss jeder vernünftige
Mensch merken."

d) gegenüber dem Zimmermeister [redacted] [redacted] in Karls-
ruhe, [redacted] mit Bezug auf eine Führerrede:

"Ich habe die Rede gehört, was der sagt, ist
alles nicht wahr, Hitler ist schuld am Krieg.
Wenn die andern den Krieg gewollt hätten, dann
hätten sie ihn schon 4 bis 5 Jahre vorher ange-
fangen."

Ferner bezeichnete sie gegenüber dem Zeugen
[redacted] wiederholt die Massnahmen und Mordnungen der
Reichsregierung als "lauter Schwindel".

Sie hat sonach in fortgesetzter Tat böswil-
lig gehässige, hetzerische und von niedriger Gesinnung
zeugende Ausserungen über leitende Persönlichkeiten des

Staates und der NSDAP., über ihre Anordnungen und die von ihnen geschaffenen Einrichtungen gemacht, die geeignet waren, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben, wobei sie damit rechnen musste, dass die Äusserungen in die Öffentlichkeit dringen werden.

Vergehen, strafbar nach

§ 2 Abs. 2 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20.12.34.

Beweismittel.

A. Urkunden:

1. Strafliste AS. 45
2. Geburtsurkunde AS. 43
3. Niederschrift des Amtsgerichts C 3 Karlsruhe vom 18.9.1942 über ein Teilgeständnis der Angeklagten AS. 48
4. Ein Heft Personalakten des Präsidenten der Reichspostdirektion Karlsruhe.
5. W. D. M. G. P. 91

B. Zeugen:

1. Else [redacted] geb. [redacted] in Karlsruhe, [redacted]
- AS- 9 -
2. Johanna [redacted] geb. [redacted], Karlsruhe - Rüppurr,
[redacted]
- AS. 11, 58 -
3. Katharina [redacted] geb. [redacted], Reyingen, Kreis
Horb am Neckar
- AS. 13 -
4. [redacted], Zimmermeister in Karlsruhe,
[redacted]
- AS. 23, 57 .

Ermittlungsergebnis.

Persönliche Verhältnisse (AS. 15. 19).

Die Angeschuldigte ist am 2.1.16 in Heidelberg geboren. Ihre Eltern waren Zigeuner, die im Jahre 1940 von Mainz nach dem Generalgouvernement umgesiedelt wurden, dann unerlaubt wieder nach Karlsruhe zurückkehrten und inzwischen im Konzentrationslager in Dachau gestorben sind (AS. 7, 51). Die Angeschuldigte wuchs in Karlsruhe auf und ging auch dort zur Volksschule. Nach ihrer Schulentlassung war sie in verschiedenen Industriefirmen in Karlsruhe tätig. Im Jahre 1939 fand sie als Posthelferin bei den Postämtern 1 und 2 in Karlsruhe eine Anstellung, wurde aber dort entlassen, weil sich ergab, dass sie von Zigeunern abstammte. Zuletzt war sie Bürogehilfin bei der Firma Brand & Co. in Karlsruhe. Sie hat u. a. noch zwei jüngere Geschwister im Alter von 8 und 9 Jahren, die bei einem älteren Bruder in Karlsruhe untergebracht sind und für deren Unterhalt sie zuletzt gesorgt hat.

Die Angeschuldigte ist nicht verbestraft. Bei der Reichspostverwaltung war man mit ihren Leistungen zufrieden. Ebenso wird ihr von ihrem letzten Arbeitgeber ein gutes Zeugnis ausgestellt. Sie wird allgemein als fleissige und willige Arbeiterin geschildert (AS. 31, 26). Die Zeugin [REDACTED], die in letzter Zeit öfters mit ihr zusammenkam, bezeichnete die Angeschuldigte aber als grosse Lügnerin (AS. 51), die für den heutigen Staat nie viel übrig gehabt und auch immer kommunistische Ansichten geäussert habe (AS. 53). Die Angeschuldigte war während

ihrer Tätigkeit als Posthelferin bei der Reichspost in Karlsruhe vorübergehend Werkschärführerin.

Sie hatte in letzter Zeit mit dem verwundeten Soldaten Alexander [REDACTED] in Pforzheim ein Verhältnis, das nicht ohne Folgen blieb. Sie ist zur Zeit im 4. Monat schwanger.

Straftat.

Die Angeschuldigte gibt lediglich die Äußerungen über den Reichsminister Dr. Goebbels zu (AS. 21). Im übrigen bezeichnet sie die Anzeige als einen Racheakt. Die ihr im übrigen zur Last gelegten Äußerungen bestreitet sie rundweg. Die Glaubwürdigkeit der Zeugin [REDACTED] wird zwar nicht einheitlich beurteilt, immerhin sind der Angeschuldigten aber mit Rücksicht darauf, dass die Aussagen der übrigen Zeugen glaubhaft sind, die von der Zeugin [REDACTED] bekundeten Äußerungen ohne weiteres zuzutrauen. Sie wird daher, soweit sie bestreitet, durch die bezeichneten Beweismittel überführt.

In der Allgemeinheit, in der die Angeschuldigte die vorliegenden Äußerungen gemacht hat, ist der Tatbestand eines Vergehens nach § 2 Abs. II Heimtückegesetzes zu erblicken. Die Angeschuldigte musste trotz vorübergehenden guten Einvernehmens mit den Zeugen damit rechnen, dass ihre Äußerungen in die Öffentlichkeit dringen werden.

J. V.



Beglaubigte Abschrift.

Sondergericht Mannheim.

Im Namen des Deutschen Volkes !

U r t e i l .

In der Strafsache

gegen

Mathilda Kling aus Heidelberg

wegen Verg.g.d.Heimt.Gesetz

hat das Sondergericht in Mannheim in der Sitzung vom
26. November 1942 in Karlsruhe, an welcher teilgenommen
haben,

Landgerichtsdirektor Trautwein

als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Dr. Gérard

Landgerichtsrat Dr. Martel

als Beisitzer,

Landgerichtsrat Dr. Gutenkunst

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizassistent Kling

als Schriftführer

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Die Angeklagte

Mathilda Kling aus Heidelberg

wird wegen Vergehens gegen § 2 Abs. 2 des Heimtückege-
setzes vom 20.12.1934 zu einer

Gefängnisstrafe von einem Jahr

verurteilt.

Auf diese Strafe werden drei Monate der erlittenen Schutz- u. Un-
tersuchungshaft angerechnet.

Die Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

gez. Trautwein

Dr. Gerard

Dr. Martel

Die vorstehende Abschrift des Urteils wird als richtig be-
glaubigt. Das Urteil ist rechtskräftig und vollstreckbar.
Die Rechtskraft ist am 26. November 1942, 17 Uhr mit der
Verkündung des Urteils eingetreten.

Die Tat wurde im Bezirk des Amtsgerichts Karlsruhe verübt.

Mannheim, den 28. November 1942.

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle



Kerrmann

Justizoberinspektor.

Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeistelle Karlsruhe

Karlsruhe, am 15. März 1943
Karl-Friedrich-Straße 15
Fernruf 6093-6095

Der Oberstaatsanwalt
b. Landgericht Mannheim

Sing. 16. MRZ. 1943

Nr. K II- 4. K 578.

(Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben)

An den Herrn Oberstaatsanwalt beim Sondergericht

in Mannheim.

Betrifft: Zigeunerin Mathilde Kling, geb. 2.1.1916 in Heidelberg.

Die Zigeunerin Mathilde Kling, geb. 2.1.1916 in Heidelberg, wurde am 26.11.42 durch Urteil des Sondergerichts Mannheim wegen gehässiger hetzerischer Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates und der Partei, aufgrund des § 2 Abs. 2 des Heimtückegesetzes vom 20.12.34 - So. K Ms 37/42 - mit 1 Jahr Gefängnis, abzüglich 3 Monate Untersuchungshaft, bestraft.

Wie hier gelegentlich bekannt wurde, hält sich Mathilde Kling seit Anfang Februar in Karlsruhe auf und sieht ihrer Niederkunft entgegen.

Die Kling, der bekannt ist, dass sie hier in Überwachung steht, hat sich bisher hier nicht gemeldet. Einer Vorladung auf 15.3.43 hat sie keine Folge geleistet. Sie handelt aus Eigensinn und kümmert sich nicht um die für Zigeuner erlassenen Bestimmungen.

Nach einem Erlass des Reichssicherheitshauptamtes vom 29.1.43 V A 2 Nr. 59/43 g müssen Zigeuner-Mischlinge in ein Konzentrationslager eingewiesen werden. Die Aktion, die im ganzen Reich durchgeführt wird, soll im März beendet sein. Von Karlsruhe geht der Transport am 25.3.43 ab.

Ich bitte um Mitteilung, ob die Möglichkeit besteht, Mathilde Kling in diesen Transport mit einzubeziehen und sie ebenfalls in ein Konzentrationslager einzuweisen. Ihre Einweisung ist sowieso nach Verbüßung ihrer Strafe vorgesehen.

Ich bitte um **umgehende** Mitteilung.

I. A.



Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeistelle Karlsruhe

103
Karlsruhe, am 26. März 1943.
Karl-Friedrich-Straße 15
Fernruf 6093-6095

Nr. K II- 4. K 667/43

(Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszettelchen und Datum angeben)

Der Ob. Staatsanwalt
u. Landr. Mannheim
Eing. 28. MRZ. 1943

An den Herrn Oberstaats-Anwalt beim Sondergericht

in Mannheim.

Betrifft: Einweisung von Zigeunermischlingen, Röm-Zigeunern und balkanischen Zigeunern in ein Konzentrationslager.

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 15.3.43 Nr.577 und die dortige fernmündliche Mitteilung vom 17.3.43 teile ich mit, dass die am 2.1.1916 in Heidelberg geborene Zigeunerin Mathilde Kling, die nach der gutachtlichen Äusserung der Rassenhygienischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes Berlin als Zigeuner-Mischling mit vorwiegend zigeunerischem Blutsanteil zu gelten hat, gemäss Erlass des Reichssicherheitshauptamtes vom 29.1.43 V A 2 Nr.59/43 g (Geheimhaltung inzwischen aufgehoben) in das ~~XXXXXX~~ Konzentrationslager A u s c h w i t z eingewiesen wurde.

I. A.

Heidemann

Nr. 4. K.

(Bitte in der Antwort vorliegendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben)

187

An den Herrn Oberstaatsanwalt beim Sondergericht

Der Oberstaatsanwalt
b. Landgericht Mannheim
Eing. 24. MRZ. 1944

M a n n h e i m.

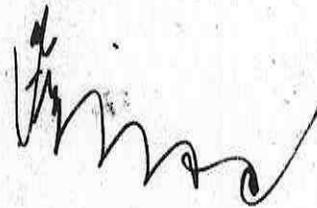
107 477/42

Betr. Zigeunermischling (+) Mathilde K l i n g, geboren am
2.1.1916 in Heidelberg.

Die Zigeunerin Mathilde K l i n g, geboren am 2.1.1916
in Heidelberg, zuletzt wohnhaft in Karlsruhe, die von dortigen
Sondergericht am 26.11.1942 aufgrund des § 2 Absatz 2
des Heimtückengesetzes vom 20.12.1934 wegen gehässiger het-
zerischer Äusserungen über leitende Persönlichkeiten des
Staates und der NSDAP zu einem Jahr Gefängnis, abzüglich
3 Monate Untersuchungshaft bestraft und am 27.3.1943 in das
Konzentrationslager Auschwitz eingewiesen wurde, ist am 16.
10.1943 gestorben.

Hiervon gebe ich Nachricht mit der Bitte um Kenntnis-
nahme.

J. V.



Gruppe D: Hermann Gsänger und Anna Elisabeth Klotz, „Kommunismus“

Arbeitsaufträge

1. Lest die Akte von Hermann Gsänger und Anna Elisabeth Klotz und beschreibt das Vergehen, für welches die Betroffenen verurteilt werden.
2. Überlegt, ausgehend von diesem Fall, welche Möglichkeiten politische Gegner wie Kommunisten oder Sozialdemokraten hatten, vom Nationalsozialismus abweichende Meinungen zu verbreiten.
3. Beurteilt, ob oder inwiefern dieser Fall als Widerstand bezeichnet werden kann.
Überlegt euch dazu:
 - a. Welche Gründe hatten die Betroffenen für ihre Handlung?
 - b. Welche Probleme entstanden ihnen daraus?
 - c. Welche Bedeutung hatte ihre Handlung?
4. Ihr präsentiert euren Fall im Anschluss dem restlichen Kurs:
versucht knapp die wichtigsten Aspekte zusammenzufassen, um eure Mitschüler in die Lage zu versetzen, zu einem eigenen Urteil zu gelangen, ehe ihr ihnen eure Beurteilung begründet präsentiert.

Akte aus: GLA 507_11660

Mannheim, den 30. Juni 1933.

So SB. 34 133.

An den

Herrn Vorsitzenden des Sondergerichts für den
Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe beim
Landgericht

M a n n h e i m .

Unter Vorlage der Akten erhebe ich mit dem An-
trag auf Anordnung der Hauptverhandlung vor dem Sonderge-
richt Mannheim und auf Fortdauererklärung der Untersu-
chungsheft, folgende

A n k l a g e

gegen

1. den am 13. August 1909 in Mannheim geborenen, ledigen
Techniker

Hermann G ä n g e r

- in Untersuchungshaft im Bezirksgefängnis Mannheim
seit 15.6.1933 (AS. 43) -

2. die am 20. Dezember 1889 in Pforzheim geborene, ge-
schiedene Arbeiterin

Anna Elisabeth K l o t z geb. Mannuss

- in Untersuchungshaft im Bezirksgefängnis Mannheim
seit 10. Juni 1933 - (AS. 19) -

Jeh beschuldige sie, dass sie vorsätzlich eine Druckschrift politischen Inhalts auf der zur Verheimlichung des Ursprungs die in den §§ 6, 7 des Pressegesetzes vorgeschriebenen Angaben über Drucker, Verleger, Verfasser, Herausgeber oder verantwortlichen Redakteur nicht enthalten sind, verbreitet haben, wobei durch die Druckschrift das Verbrechen des Hochverrats begründet wird, und in Tateinheit hiermit eine Druckschrift verbreitet haben, deren Inhalt durch Aufforderung oder Anreizung zum gewaltsamen Kampf gegen die Staatsgewalt den Tatbestand des Hochverrats begründet, obwohl die Beschuldigten den strafbaren Inhalt bei sorgfältiger Prüfung hätten erkennen können. In weiterer Tateinheit haben die Beschuldigten den von dem Beauftragten der Reichsregierung für das Land Baden erlassenen Anordnungen, nämlich den Erlass des Beauftragten der Reichsregierung für die Polizei des Landes Baden vom 10. März 1933 / Bad. Staatsanzeiger Nr. 59, zuwidergehandelt.

Der Angeschuldigte Gsdinger hat am 7. Juni 1933 in Mannheim auf dem Wege zum Arbeitsamt die Angeschuldigte Klotz getroffen und ihr bei dieser Gelegenheit eine Druckschrift, betitelt: "Arbeiterzeitung", die eine Weiterführung der verbotenen, kommunistischen Arbeiterzeitung darstellt, übergeben. Die Druckschrift enthält keine Angaben über den Verleger, Drucker, Verfasser, Herausgeber oder verantwortlichen Redakteur. Sie enthält u. a.

die folgende Stelle:

" Genug der Opfer für das kapitalistische System !
Seit stark und einig im Kampfe gegen das kapitalistische, faschistische Hungerprogramm ! Wieder mit Hitler ! Erkämpft euch durch die antifaschistische Aktion unter Führung der kommunistischen Partei, durch die sozialistische Revolution die Rettung, Arbeit, Boden, Brot und Freiheit . "

Bei der Übergabe der Druckschrift machte der Angeschuldigte Csänger zu der Angeschuldigten Klotz die Bemerkung: " Sei aber vorsichtig. "

Die Angeschuldigte Klotz übergab nach einigen Tagen, genaues Datum ist nicht feststellbar, in ihrer Wohnung im Hause U 3.16 die oben bezeichnete Druckschrift an einen gewissen Zaehmann, wohnhaft in Mannheim Breitestr. Vorher hatte die Angeschuldigte Klotz die Druckschrift gelesen. Zaehmann brachte am selben Tage oder wenige Tage später die Druckschrift wieder zurück.

Vergehen, strafbar nach § 20 der VO. zum Schutze des deutschen Volkes vom 4.2.33 (RGBl. I S. 35) § 6 der VO. des Reichspräsidenten gegen Verrat an deutschen Volke und hochverräterischer Untriebe vom 28.2.1933 (RG. Bl. I S. 85) § 4 der VO. des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.2.33 (RGBl. I S. 83) in Verbindung mit dem Erlass des Beauftragten der Reichsregierung für die Polizei des Landes Baden vom 10. 3. 1933 (Bad. Staatsanzeiger Nr. 59) ~~und § 6 der VO. des Reichspräsidenten gegen Verrat an deutschen Volke und hochverräterischer Untriebe vom 28.2.1933 (RGBl. I S. 85).~~

Beweismittel.

A. Urkunden:

1. Straflisten AS. 17 und 49,
2. Richterliche Protokolle vom 10.6.33 AS. 17 und vom 15.6.33 AS. 41.

B. Zeugen:

1. Martha Stoll, Pforzheim, Hillenbörth's 3 z. Zt. Unionhotel Mannheim L 15.16,
2. Hildegard Hofsäß, Pforzheim, Wehrstr. 1 z. Zt. Unionhotel Mannheim KZ L 15.16,
3. Polizeinachtmeister Kreiner Q 6.11 hier,
4. Polizeihauptnachtsmeister Schlude hier,
5. Viktor Zaehmann, hier R 4.16.

C. Überführungsstücke:

Druckschrift "Arbeiterzeitung" AS. 11.

Ermittlungsergebnis.

Die Angeschuldigten geben die ihnen zur Last gelegte Tat zu. Die Angaben des Angeschuldigten Gädinger über die Herkunft der Druckschrift erscheint unglaubhaft. Er hält mit seinen Angaben sichtlich zurück, um die Feststellung der weiteren Verbreiter und der Hersteller der Druckschrift unmöglich zu machen. Die beiden Angeschuldigten waren aktiv in der kommunistischen Bewegung tätig. Gegen sie ist bei mir ein weiteres Verfahren anhängig wegen Weiterführung der verbotenen Revolutionären Gewerkschaftsopposition - Aktenzeichen So SA. 205/33 - .

Der Oberstaatsanwalt als Leiter der
Anklagebehörde bei dem Sondergericht.

M. O.
gez. Frey

Beglaubigte Abschrift.

Sondergericht für den Oberlandes-
gerichtsbezirk Karlsruhe b.
Landgericht Mannheim.

U r t e i l .

Strafsache

So H 32 / 33.

- gegen
1. Hermann Gsänger, Techniker aus Mann-
heim,
 2. Anna Elisabeth Klotz geb. Mannus,

wegen Vergehens nach § 20 der VO
zum Schutze des Deutschen Volkes
vom 4. II. 1933.

hat das Sondergericht für den Oberlandesgerichtsbezirk
Karlsruhe in Mannheim in der Sitzung vom 15. Juli 1933,
~~in Gerichtsgebäude in Heidelberg~~ an der teilgenommen haben
Landgerichtsdirektor Mickel
als Vorsitzender,
Amtsgerichtsräte Winder und Dr. Engelberth
als beisitzende Richter,
I. Staatsanwalt Frey
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Justizsek. Fuchs
als Urkundsbeamer der Geschäftsstelle
für Recht erkannt :

Dieser Angeklagten Hermann Gsänger aus Mannheim und Anna
Elisabeth Klotz geb. Mannus aus Pforzheim werden wegen Ver-
gehens gegen § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten zum
Schutze von Volk und Staat v. 28. II. 1933 i. Verb. mit § 6
der VO des Reichspräsidenten gegen Verrat am Deutschen
Volke und hochverräterische Uatriebe v. 28. II. 1933 und § 20
der VO. des Reichspräsidenten zum Schutze des Deutschen

2.

Volkes vom 4. II. 1933 zu

Gefängnisstrafen von je 10 Monaten und zu den Kosten des Verfahrens verurteilt.

Die erlittene Untersuchungshaft wird angerechnet.

Die Arbeiterzeitung / 2. Mainummer / wird eingezogen.

G r ü n d e .

1. Nach der Anklage hat der Angeklagte Gsänger am 7. Juni 1933 in Mannheim auf dem Wege zum Arbeitsamt die Angeklagte Klotz getroffen und ihr bei dieser Gelegenheit eine Druckschrift betitelt „Arbeiterzeitung“, die eine Weiterführung der verbotenen kommunistischen Arbeiterzeitung darstellt, übergeben. Die Druckschrift enthält keine Angaben über den Verleger, Drucker, Verfasser, Herausgeber oder verantwortlichen Redakteur. Sie enthält u. a. die folgende Stelle:

„Genug der Opfer für das kapitalistische System !

Seid stark und einig im Kampfe gegen das kapitalistische, faschistische Hungerprogramm! Nieder mit Hitler ! Erkämpft euch durch die antifaschistische Aktion unter Führung der kommunistischen Partei, durch die sozialistische Revolution, die Rettung, Arbeit, Boden, Brot und Freiheit!“

Bei der Übergabe der Druckschrift machte der Angeklagte Gsänger nach der Anklage zu der Angeklagten Klotz die Bemerkung „, sei aber vorsichtig “. Die Angeklagte Klotz übergab nach einigen Tagen in ihrer Wohnung in Hause U. 3. 16 die obenbezeichnete Druckschrift einem gewissen Zachmann. Vorher hatte die Angeklagte Klotz die Druckschrift gelesen. Zachmann brachte am selben Tage oder wenige Tage später die Druckschrift wieder zurück.

2. Der Angeklagte Gsänger hat in der Hauptverhandlung angegeben, die Zeitung sei eines Tages unter der Abschluss-türe seiner Wohnung gelegen, er habe sie eingesteckt und auch hineingeschaut, er sei mit der Frau Klotz ~~war~~ darauf zu sprechen gekommen und habe ihr die Zeitung auf ihre Bitte übergeben. Er könne sich nicht erinnern, dass er dabei die Bemerkung gebraucht habe: „sei aber vorsichtig“.

Die Angeklagte Klotz hat angegeben, sie habe die Zeitung vor Pfingsten von Gsänger erhalten, sie durchgelesen und dann dem Zeugen Zachmann deshalb gegeben, weil etwas über die SPD darin gestanden habe und weil sie gewusst habe, dass Zachmann ein alter Anhänger der SPD war.

Der Zeuge Zachmann hat angegeben, er kenne die Frau Klotz schon 1 - 2 Jahr lang. Eines Tages habe er von der Abschluss-türe aus gesehen, dass in ihrer Wohnung Zeitungen gemacht würden, und zwar durch Gsänger. Er habe sie dann gebeten, ihm auch einmal so eine Zeitung zu besorgen. Als er in ihrer neuen Wohnung wieder einmal zu ihr gekommen sei, habe sie ihm eine Arbeiterzeitung und zwar eine Mainummer gegeben. Er habe sie gelesen und ihr wieder zurückgebracht.

3. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme war festzustellen, dass beide Angeklagten eine verbotene Arbeiterzeitung weitergegeben haben. Von beiden Angeklagten ist anzunehmen, dass sie erkannt haben, dass die Zeitung mit dem Hinweise auf die antifaschistische Aktion unter Führung der KPD hochverräterische Gedanken entwickelt hat, da darunter insbes. in den Kreisen der Angeklagten nur Gewaltmaßnahmen verstanden werden. Beide Angeklagten sind Anhänger der KPD.

Die Angeklagten waren deshalb zu bestrafen, weil

4.

sie den von dem Beauftragten der Reichsregierung für die Polizei des Landes Baden erlassenen Anordnungen, nämlich dem Erlasse vom 10.3.1933 (Bad. Staatsanzeiger Nr. 59) nach den alle kommunistischen periodischen Druckschriften verboten worden sind, zuwidergehandelt haben. Die Angeklagten haben in Tateinheit hiermit eine Druckschrift verbreitet, deren Inhalt durch Aufforderung oder Anreizung zum gewaltsamen Kampfe gegen die Staatsgewalt den Tatbestand des Hochverrats begründet, obwohl die Angeklagten den strafbaren Inhalt bei sorgfältiger Prüfung hätten erkennen können. Sie haben in weiterer Tateinheit vorzüglich eine Druckschrift ~~komunistischen~~ ^{politischen} Inhalts, auf der zur Verhöhnung des Ursprungs die in den §§ 6 und 7 des Pressegesetzes vorgeschriebenen Angaben über Drucker, Verleger, Verfasser, Herausgeber oder verantwortlichen Redakteur nicht enthalten sind, verbreitet, wobei durch die Druckschrift das Verbrechen des Hochverrats (§§ 81 - 86 des StGB) begründet wird; Verg. strafbar nach § 4 der VO des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat v. 28. II. 1933 (RGBl I S 83), § 6 der VO des Reichspräsidenten gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe v. 28. II. 1933 (RGBl I S 85), § 20 der VO des Reichspräsidenten zum Schutze des Deutschen Volkes v. 4. II. 1933 (RGBl I S 35) u. § 73 RStGB. x

4. Die Strafe war gemäß § 73 StGB. dem § 4 der VO zum Schutze von Volk und Staat von 28. II. 1933 zu entnehmen. Beide Angeklagte sind noch nicht vorbestraft. Sie sind aber beide eifrige Mitglieder der KPD gewesen und werben noch jetzt für ihre Anschauung. Mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit der Verbreitung solcher verbotenen Zeitungen mit den darin enthaltenen unwahren und entstellten Nachrichten erschien für beide

Angeklagte, eine Gefängnisstrafe von ½ je 10 Monaten an-
zusetzen und erforderlich.

Über die Anrechnung der Untersuchungshaft vgl. § 60
RStGB., über die Kosten vgl. §§ 464 ff StPO.

gez. Mickel Dr. Engelberth Winder.

Die vorstehende Abschrift des Urteils wird als richtig
beglaubigt. Das Urteil ist rechtskräftig und vollstreckbar.

Die Rechtskraft ist am 15. Juli 1933, vormittags 10 Uhr
mit der Verkündung des Urteils eingetreten.

Die Tat wurde im Bezirk des Amtsgerichts Mannheim verübt.

Mannheim, den 16. August 1933.

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Sondergerichts.



K. Hermann